

Satzung



01. Februar 2015

Fischereiverein 1968 Weißenstadt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Fischereiverein 1968 Weißenstadt e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Weißenstadt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hof eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und beginnt am 01.01. und endet am 31.12. jeden Jahres.

§ 2 Mitgliedschaft Bezirksfischereiverband

(1) Der Verein ist Mitglied des Bezirksfischereiverbandes Oberfranken und damit auch Mitglied des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. und erkennt deren Satzung an.

§ 3 Vereinszweck

 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Landesfischereiverband Bayern e.V. dem Bezirksfischereiverband Oberfranken, den Fachverbänden und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der allgemeinen Fischerei in Weißenstadt und Umgebung und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Ausübung des waidgerechten Angelns
- ➤ Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern
- Maßnahmen zum Schutz und der Reinhaltung der Gewässer
- Die Ausbildung und Erziehung der Mitglieder
- Die Ausbildung von Jungfischern
- Die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer
- Die Unterstützung der Behörden beim Naturschutz
- ➤ Die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Fischereilichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von fischereilich vorgebildetem Fachleuten
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes neue Mitglied hat sich bei einer Monatsversammlung vorzustellen, erst dann erfolgt die Aufnahme. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch die Auflösung des Vereins.
 Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt; in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat, Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins, unwaidgerechtes Verhalten, unehrenhaften Handlungen schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztendlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in (3) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von 50.- Euro oder fischereilicher oder sonstiger Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, maßgeregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, drei gleichberechtigten2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und einen der drei Stellvertreter jeweils allein vertreten.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die drei gleichberechtigten Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand muss bis zur Neuwahl eines Vorstandes über die Amtsdauer hinaus im Amt bleiben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zuwählen.

- Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt:
- (3) Der 1. Vorsitzende kann Rechtsgeschäfte bis zum Betrag von 3.000.- Euro (dreitausend) in Zusammenarbeit und mit Zustimmung des Schatzmeisters selbstständig ausführen.
- (4) Der Vereinsausschuss mit Einverständnis des Schatzmeisters, kann Geschäfte bis zu 10.000.- Euro (zehntausend) ausführen.

- (5) Für Satzungsänderungen, Grundstücksgeschäfte und Neubaumaßnahmen jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ist die Zustimmung des Vereins-Ausschusses erforderlich.
- (6) Der Schatzmeister darf in Abstimmung mit den Vorständen selbstständig Geldanlangen tätigen.

§ 7 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden den 3 gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden dem Schatzmeister dem Schriftführer den Beiräten.

- (2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach §4 (1), §4 (3) und §4 (5) und §6 dieser Satzung zu.
- (3) Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitgehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn fünf der Ausschussmitglieder anwesend sind.
- (5) Dem Vereinsausschuss als Beiräte gehören an:
 - a) Teichwarte
 - b) Jugendleitung
 - c) bis zu 5 Personen
 - d) die Leiter der einzelnen Abteilungen
 - e) vom Ausschuss beschlossene Ehrenmitglieder
 - a − c): sind in der Jahreshauptversammlung zu wählen.
 - d): die Leiter der einzelnen Abteilungen werden von diesen gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 8 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung (nachfolgend JHV) findet j\u00e4hrlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder, oder der Vereinsausschuss dies schriftlich unter Angabe der Gr\u00fcnde und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Jahreshauptversammlungen sind vom Vorstand rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Einladung kann durch die aktuelle Tagespresse (Frankenpost) oder postalisch bzw. per Email an alle Mitglieder persönlich erfolgen. Mit der Bekanntgabe ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (3) Die JHV beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes und der Vereinsausschussmitglieder sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die JHV bestimmt jeweils für drei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (4) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (6) Die Wahl des 1. Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter erfolgt in geheimer Wahl. Die Wahl des Schatzmeisters, des Schriftführers, der Ausschussmitglieder und Kassenprüfer erfolgt ebenfalls geheim.
- (7) Über die Beschlüsse der JHV und des Vereinsausschusses ist jeweils Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden oder eines Stellvertreters zu unterschreiben ist.
- (8) Anträge, können jederzeit zu jeder Mitglieder- bzw. Monatsversammlung beschlossen werden.

§ 9 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Angelarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungen können kein Vermögen bilden.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die Jahreshauptversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 Vereinsordnungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Ehrenund eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann bei dieser Mitgliederversammlung mit dreiviertel der Anwesenden erfolgen.
- (3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigte Zwecke verbleibende Vermögen ist der Stadt Weißenstadt mit der Maßgabe zu übergeben, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Insbesondere soll das Vermögen für **fischereiliche** Zwecke am Weißenstädter See verwendet werden.